

Statuten

der Sozialdemokratischen Partei Frenkendorf-Füllinsdorf FF

I. Rechtsform

1. Unter dem Namen „Sozialdemokratische Partei Frenkendorf-Füllinsdorf FF“ besteht in Frenkendorf und Füllinsdorf ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Er ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Basel-Landschaft und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.

II. Ziel

2. Die SP FF verfolgt die Ziele der Parteiprogramme der SP Schweiz und SP Baselland. Im Rahmen dieser Richtlinien beschliesst sie frei. Sie strebt die Zusammenarbeit mit örtlichen Organisationen an, die gleiche Ziele verfolgen.

III. Mitgliedschaft

3. Mitglied der SP FF können alle Frauen und Männer werden, die die Ziele und Richtlinien nach Art. 2 anerkennen. In der Regel sind die Mitglieder in Frenkendorf oder Füllinsdorf wohnhaft. Die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Organisation, soweit diese nicht überparteilicher Natur ist, ist mit der Mitgliedschaft in der SP FF unvereinbar.
4. Die Aufnahme in die SP FF erfolgt durch den Vorstand.
5. Der Austritt aus der SP FF kann jederzeit schriftlich erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das angebrochene Jahr ist zu entrichten. Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung unentschuldig während zwei Jahren keine Vereinsbeiträge bezahlt haben, gelten als ausgetreten. Ein aus der SP FF austretendes Behördenmitglied ist gehalten, sein Mandat zur Verfügung zu stellen.
6. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Das Rekursrecht gemäss den Statuten der SP BL ist gewahrt.
7. Sympathisanten/Sympathisantinnen können in der SP FF mitarbeiten und mit Parteiinformationen bedient werden. Ihre Anerkennung erfolgt durch den Vorstand. Sie haben keine statutarischen Rechte und sind nicht in Organe der SP FF wählbar.
8. Die Partei tritt in der Regel nur mit Personen in einen Wahlkampf, welche der SP FF angehören. Für die Wahl in den Gemeinderat ist die Mitgliedschaft zwingend. Sympathisanten/Sympathisantinnen können durch die Ortsgruppenversammlung mit Dreiviertelsmehrheit für die Wahl in eine Behörde oder Kommission, ausgenommen Gemeinderat, nominiert werden. In Behörden gewählte Sympathisanten/Sympathisantinnen müssen sich gegenüber dem Vorstand verpflichten, während einer Amtsdauer keiner anderen Partei beizutreten und die Mandatssteuer zu entrichten.

9. Mandatsträger/innen (Mitglieder und Sympathisanten/Sympathisantinnen) haben auf Verlangen des Vorstandes Bericht über ihre Amtstätigkeit zu erstatten. Die Teilnahme an der Generalversammlung und am Polittag ist für Mandatsträger/innen obligatorisch.

III. Organisation

10. Die Organe der SP FF sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) die Ortsgruppen Frenkendorf und Füllinsdorf
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsrevisorinnen und –revisoren
 - e) Delegierte und Ersatzdelegierte SP BL und SPS
11. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SP FF. Sie trifft alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.
12. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in den ersten vier Monaten eines Jahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
13. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder einen Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.
14. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Budgets
 - c) Wahl des Präsidiums, des Kassiers/Kassierin und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl der Rechnungsrevisorinnen und –revisoren
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Mandatssteuern
 - f) Statutenänderungen
 - g) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten SP BL und SPS
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
15. Die Ortsgruppen bestehen aus allen Mitgliedern der jeweiligen Gemeinden. Sie behandeln alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.
16. Die Ortsgruppenversammlungen finden in der Regel viermal jährlich statt. Sie werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen und sind öffentlich. Nach Bedarf können sie vom Vorstand gemeinsam (Sektionsversammlung) einberufen werden. Die Ortsgruppenversammlung kann auch ohne gehörige Ankündigung über Anträge von Mitgliedern beschliessen.
17. Ein Fünftel der Sektionsmitglieder hat jederzeit das Recht, schriftlich die Einberufung einer Sektionsversammlung zu verlangen.

18. Die Aufgaben der Ortsgruppenversammlungen sind insbesondere:
 - a) Stellungnahme und Beschlussfassung zu den politischen Tagesfragen und den Vorlagen zu Abstimmungen auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene
 - b) Aufstellen der Kandidatinnen/Kandidaten für den National- und Ständerat zuhanden der kantonalen Delegiertenversammlung
 - c) Aufstellen der Kandidatinnen/Kandidaten für den Landrat, den Gemeinderat, die Gemeindekommission, die Rechnungsprüfungskommission, die Schulräte, die Sozialhilfebehörde, die Gerichte und weitere Behörden.
Über Gemeindeangelegenheiten und –wahlen beschliessen ausschliesslich die Mitglieder der jeweiligen Ortsgruppe. Über den Finanzbedarf der Ortsgruppen entscheidet der Vorstand. Bei Gemeindewahlen wird der Wahlkampf für Kandidatinnen und Kandidaten gleichberechtigt finanziert.
19. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Jede Ortsgruppe ist mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten. Er besteht aus einem Präsident/Präsidentin bzw. einem Co-Präsidium, dem Kassier/Kassierin und höchstens sieben weiteren Mitgliedern. Die Parteivertreter/Parteivertreterinnen in den Gemeinderäten gehören dem Parteivorstand von Amtes wegen an.
20. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.
21. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Leitung der Sektion
 - b) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der GV und Ortsgruppenversammlungen
 - c) Durchführung von öffentlichen Sektionsveranstaltungen nach Bedarf und des Polittages
 - d) Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung der SP Frenkendorf-Füllinsdorf nach aussen; er sorgt für die politische Koordination zwischen den Behörden.
 - e) Aufnahme von Mitgliedern und Anerkennung von Sympathisanten/Sympathisantinnen
 - f) Nominationen für das Wahlbüro sowie für ständige und nicht ständige Kommissionen und weitere Hilfsorgane
22. Das Präsidium leitet die Vorstandssitzungen.
Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.
23. Die Vertretungsverhältnisse gegenüber Dritten sind:
 - a) In finanziellen Angelegenheiten sind das Präsidium und der Kassier/die Kassierin alleine unterschreibungsberechtigt.
 - b) Bei allen anderen, insbesondere den politischen Fragen, ist das Präsidium alleine unterschreibungsberechtigt.
24. Die Rechnungsrevisoren (zwei ordentliche und ein Ersatz) werden durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie haben die Kassenführung und die Verwendung der Parteigelder zu kontrollieren.

V. Verfahrensbestimmungen

25. Über die General- und Ortsgruppenversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstands sind Beschlussprotokolle zu erstellen.
Die Protokolle sind an der nächsten Versammlung/Sitzung genehmigen zu lassen.
26. Abstimmungen werden mit offenem Handmehr und Stichentscheid der/des Vorsitzenden vorgenommen. Bei wichtigen Abstimmungen oder bei knappem Ausgang sind die Stimmen durch gewählte Stimmenzähler/innen auszuzählen. Es gilt das einfache Mehr der Stimmenden.
Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
27. Wahlen sind geheim durchzuführen. Wenn nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen als Sitze zur Verfügung stehen, kann die Wahl gesamthaft und offen erfolgen.
Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen, wobei leere Zettel und Stimmenhaltungen als gültig abgegebene Stimmen gelten. Überzählige Kandidaten/Kandidatinnen gelten als nicht gewählt. Sofern ein zweiter Wahlgang notwendig ist, entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los endgültig.

VI. Parteifinanzen

28. Die SP FF finanziert sich durch:
 - a) ordentliche Mitgliederbeiträge
 - b) Mandatssteuern
 - c) Freiwillige Beiträge und Spenden
 - d) Einnahmen aus Sektionsveranstaltungen
29. Für die Verbindlichkeiten der SP FF haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitgliederbeiträge und Mandatssteuern werden jährlich durch die GV festgesetzt. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Statutenänderung

30. Die Statuten der SP FF können von der Generalversammlung durch zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

VIII. Vereinsauflösung

30. Über die Auflösung der SP FF beschliesst eine Generalversammlung gemäss Vorgaben der SP Schweiz. Ein allfälliges Vereinsvermögen geht an die SP BL.

VIX. Schlussbestimmungen

32. Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 16. April 2015 beschlossen und treten per 17. April 2015 in Kraft.